



Der Fall Ruhr

EuGH, Rs. C-189/00 (Ruhr), Urteil des Gerichtshofs vom 25. Oktober 2001

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 4. Auflage 2007, S. 473 (Fall Nr. 184)

1. Vorbemerkungen

Der Gerichtshof musste sich in dieser Entscheidung mit der Frage nach dem Begriff des Wanderarbeitnehmers und dem Begriff des Angehörigen eines Wanderarbeitnehmers befassen. Eine polnische Staatsangehörige hatte einen Deutschen geheiratet und mit ihm in Deutschland gelebt. Sie arbeitete einige Zeit in Luxemburg und beantragte später in Deutschland Arbeitslosengeld. Dieses wurde ihr mit der Begründung verwehrt, sie sei keine Wanderarbeitnehmerin oder Angehörige eines Wanderarbeitnehmers i.S.d. Verordnung 1408/71. Der Gerichtshof bestätigte die Auffassung der Bundesanstalt für Arbeit, da sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht Wanderarbeitnehmerin ist und auch nicht Angehörige eines Wanderarbeitnehmers, da ihr Ehemann über die gesamte Zeit in Deutschland arbeitete.

2. Sachverhalt

Frau Ruhr (Klägerin) ist polnische Staatsangehörige und mit einem Deutschen verheiratet. Sie lebt in Deutschland. Anderthalb Jahre war sie in Luxemburg berufstätig und möchte nunmehr in Deutschland Arbeitslosengeld erhalten. Ihr entsprechender Antrag wurde von der Bundesanstalt für Arbeit (Beklagte) abgelehnt. Der EuGH, der im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens über die Auslegung von Art. 2 I VO (EWG) Nr. 1408/71 entschied, sah keine Möglichkeit, ihr das Arbeitslosengeld zu gewähren, da sie einerseits wegen ihrer Staatsangehörigkeit nicht Arbeitnehmerin i.S. der maßgeblichen Verordnung ist, andererseits keine Familienangehörige eines Wanderarbeitnehmers ist.

3. Aus den Entscheidungsgründen

19 Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71, der den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung festlegt, behandelt zwei deutlich unterschiedene Personengruppen: die Arbeitnehmer auf der einen und ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen auf der anderen Seite. Erstere fallen unter die Verordnung, wenn sie Angehörige eines Mitgliedstaats oder in einem Mitgliedstaat ansässige Staatenlose oder Flüchtlinge sind; dagegen hängt die Anwendbarkeit der Verordnung auf Familienangehörige oder Hinterbliebene von Arbeitnehmern, die Gemeinschaftsangehörige sind, nicht von deren Staatsangehörigkeit ab (Urteil Cabanis-Issarte, Randnr. 21).

20 Wegen ihrer polnischen Staatsangehörigkeit gehört die Klägerin zweifellos nicht zur ersten der beiden in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 behandelten Personengruppen. Als Ehefrau des Angehörigen eines Mitgliedstaats könnte sie in die zweite Gruppe fallen, wenn feststände, dass ihr Ehemann die Definition des Arbeitnehmers im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71 erfüllt.

(...)

23 Der Frage, ob das eigene Recht des Arbeitnehmers auf Freizügigkeit in der Gemeinschaft durch die Begrenzung der persönlichen Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 1408/71 auf Familienangehörige eines Arbeitnehmers beeinträchtigt sein kann, fehlt offenkundig jeglicher Bezug zum Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits. Aus den Akten ergibt sich nämlich, dass der Ehemann der Klägerin, der deutscher Staatsangehöriger ist und in Deutschland wohnt, von der ihm nach Artikel 39 EG-Vertrag zustehenden Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Außerdem wäre die Rechtslage der Klägerin in Bezug auf die persönliche Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 1408/71 selbst dann keine andere, wenn man davon ausgehen würde, dass ihr Ehemann von dieser Freiheit innerhalb der Gemeinschaft Gebrauch gemacht hätte. Somit ist festzustellen, dass die vom Gerichtshof vorgenommene Auslegung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 als solche keine Auswirkung auf die Entscheidung des Arbeitnehmers hat, sein Recht auf Freizügigkeit auszuüben oder nicht.